



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Werbung der Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt in der Stadt Halle

Kleine Anfrage - KA 7/2432

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 18. Dezember 2018 hat die Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG in der Frankestr. 1 in der Stadt Halle den Betrieb einer neuen Spielbank aufgenommen. Seitdem ist das Stadtgebiet mit einer großen Zahl von Werbeplakaten überzogen. An einzelnen Kreuzungsbereichen, insbesondere an den Haltestellen der HAVAG und den Litfaßsäulen befindet sich ausschließlich Werbung für die neue Spielbank. Lediglich mit dem kleingedruckten Wort „Suchtrisiko“ wird auf die Suchtgefahren des Glücksspiels hingewiesen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Ministerium für Inneres und Sport hat der Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG am 12. Dezember 2018 die Zulassung für den Betrieb einer Zweigstelle der Spielbank Leuna in Halle (Saale) erteilt. Im Rahmen der Zulassungserteilung wurde auch das Motiv für die Werbung zur Eröffnung des neuen Standortes abgestimmt.

Die Werbung der Spielbanken in Leuna, Magdeburg und künftig auch der Zweigstelle Halle (Saale) wird kontinuierlich überwacht. Hierfür legt die Spielbankgesellschaft quartalsweise für jeden Standort rückwirkend einen Bericht zu Art und Umfang der Werbung vor. Darüber hinaus wird jede neue Form von Werbemaßnahmen der Spielbankaufsicht vorab zur Stellungnahme vorgelegt.

(Ausgegeben am 10.04.2019)

- 1. Sind dem Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Aufsichtsbehörde Art und Umfang der Werbung der Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG im Stadtgebiet von Halle bekannt? Hat es eine Vorortkontrolle gegeben?**

Dem Ministerium für Inneres und Sport war lediglich die Art der Werbung bekannt. Am 17. Dezember 2018 fand vor Eröffnung noch eine spielbankrechtliche Abnahme der Spielstätte statt. Hierbei wurde auch geprüft, dass das Werbemotiv der Vorababstimmung entsprach.

- 2. Glücksspielwerbung ist nach § 5 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Insbesondere hat sich diese Werbung nach § 5 Abs. 1 GlüStV nach Art und Umfang an den Zielen des § 1 GlüStV auszurichten. Entspricht die Werbung der Werbung der Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG im Stadtgebiet von Halle nach Art und Umfang den Vorgaben von § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 GlüStV?**

Zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages ist Werbung als zentrales Mittel der Kanalisierung des Spieltriebs unerlässlich. Sie ermöglicht legalen Glücksspielanbietern, auf die von ihm veranstalteten Glücksspiele aufmerksam zu machen und die Nachfrage der Teilnehmer nach Spielangeboten auf seine legalen Angebote zu lenken und damit von unerlaubten Angeboten fernzuhalten.

Nachdem es seit Mai 2011 keine Spielbank in Halle (Saale) gab, musste die Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG das neue legale Angebot erst wieder bekannt machen. Für einen begrenzten Zeitraum bis zum 25. Februar 2019 hat die Spielbankgesellschaft daher eine Informationskampagne durchgeführt und entsprechende Werbeflächen gebucht. Dies ist ordnungsrechtlich nicht zu beanstanden.

- 3. Für den Fall, dass Frage 2 mit „Ja“ beantwortet wird: Entspricht die Werbung auch dann noch den Vorgaben von § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 GlüStV, wenn sich an ganzen Kreuzungsbereichen, wie beispielsweise an der Kreuzung Merseburger Straße/Damaschkestraße, ausschließlich Werbung der Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG befindet?**

Dies kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Dem Ministerium für Inneres und Sport liegen keine Erkenntnisse vor, wonach sich an vorgenannter Kreuzung ausschließlich Werbung der Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG befunden haben soll. Da die Informationskampagne beendet ist, lässt sich dies auch nicht mehr nachprüfen.